

Satzung des Vereins Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, Flüchtlinge unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung zu unterstützen, auf ihre Lage aufmerksam zu machen, ihre Interessen öffentlich zu vertreten und zu einer Verständigung zwischen ihnen und der Bevölkerung beizutragen.

Zu diesem Zweck

- a) bietet der Verein Flüchtlingen Beratung an,
- b) unterstützt und betreut der Verein einzelne Personen und Familien,
- c) informiert der Verein in der Öffentlichkeit, z.B. durch Pressearbeit und Veranstaltungen über das Schicksal von Flüchtlingen,
- d) versucht der Verein Kontakte zwischen Flüchtlingen und der hiesigen Bevölkerung aufzubauen.

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Verein aus christlicher Verantwortung. Er versteht sich als ökumenischer Zusammenschluss und tritt für religiöse Toleranz ein. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen oder mündlichen Antrag werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
3. Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien und Arbeitsweisen, wählt den Vorstand und beschließt über dessen Aufgaben, über dessen Entlastung, den Haushaltsplan und über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen.

4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Der* Die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den*die Vorsitzende*n und die übrigen Mitglieder des Vorstands in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Schatzmeister*in.
6. Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, z.B. Ausschüsse.
7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich fordert.
8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt benannte Adresse. Einladungen sind auch über ein von dem Mitglied bekannt gegebenes Telefax oder eine Email-Adresse möglich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Mitglied des Vorstands und einem*einer gewählten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen der Beschluss zur Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB) und der zur Auflösung des Vereins (§ 5 der Satzung).
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 7 einzuberufen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt in der Auflösungsversammlung zwei Liquidator*innen, die anstelle des Vorstandes die Auflösung des Vereins verantwortlich betreiben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über das verbleibende Vermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V., Zossener Straße 65, 10961 Berlin, zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

§ 6 Frühere Satzung

Die Satzung vom 07.05.2012 tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2017

Für die Richtigkeit der Satzung nach § 71 BGB

Heike Steller-Gül
Vorsitzende

Heiner Holland
Vorstandsmitglied